



25. August 2020

A-Post
Stadtrat
Rathaus Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

Geschäft Nr. 20-5923

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Sondernutzungsplans

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Änderung Überbauungsplan Schöntal-Gartenstrasse**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1. Ausgangslage / Vorhaben

Das Planungsgebiet liegt nordöstlich der Altstadt von Altstätten, eingebettet in ein nutzungsdurchmischtes Umfeld. Das Grundstück Nr. 4348 ist der Gewerbe-Industriezone (GI A) zugeteilt. Diese Zone ist für Arbeits- und Freizeitungen sowie kulturelle Zwecke bestimmt. Die Eigentümerin dieser Parzelle, SFS intec AG, möchte auf ihrem Grundstück ein Projekt für eine neue Maschineneinbringöffnung umsetzen. Es lässt sich auf Basis des rechtsgültigen Überbauungsplanes "Schöntal-Gartenstrasse" (Genehmigung vom 4. März 2002) jedoch nicht umsetzen. Darum soll der bestehende Überbauungsplan auf Grundlage von Art. 41 des PBG angepasst werden.

Die Änderung umfasst eine Erweiterung des bestehenden Gewerbebaus (Werk 1) in Richtung Osten vor. Die geplante Maschineneinbringöffnung weist eine Grösse von rund 40 m² auf. Sie befindet sich grösstenteils unterhalb des bestehenden Terrains.

2. Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Da nur wenige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vom "Sondernutzungsplan Änderung Überbauungsplan Schöntal-Gartenstrasse" betroffen sind und keine übergeordneten öffentlichen Interessen entgegenstehen, wird auf Grundlage von Art. 41



Abs. 3 PBG auf eine öffentliche Auflage verzichtet. Das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegt vor (vgl. Unterschriften Sondernutzungsplan)

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3. Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 450. —.

Aufteilung der Gebühr:

Sondernutzungsplan Geschäfte Nr. 20-5923

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 350.—

Amt für Umwelt, Planbeurteilung Fr. 100. —

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt, Planbeurteilung
- Amt für Wasser und Energie